

LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. - Caritasverband für Berlin e. V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e. V. - Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Berliner Rotes Kreuz - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Berlin e. V. - Jüdische Gemeinde zu Berlin

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zum Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Die LIGA hat den Referentenentwurf zum Kindertagesbetreuungsreformgesetz am 07.02.05 zur Stellungnahme bis zum 01.03.05 erhalten. Die Gremien der LIGA haben unter maßgeblicher Mitwirkung des Dachverbandes der Kinder- und Schülerläden (DaKS) trotz der Kürze der Zeit den Entwurf ausführlich bearbeitet und verweisen auf die kritischen Punkte in dieser Stellungnahme.

Mit dem Kitareformgesetz sind grundlegende Veränderungen in der Struktur der Kindertagesbetreuung in Berlin verbunden. Diese tiefgreifenden Strukturveränderungen bedürfen aus Sicht der LIGA einer ausführlichen öffentlichen Diskussion, die in dem vorgesehenen Zeitrahmen nicht gewährleistet werden kann.

Zum Artikel I / KitaFöG

Bildungseinrichtung Kita und Personalausstattung

Die im § 1 des KitaFöG benannten Aufgaben und Ziele werden von der LIGA geteilt. Das Gesetz nimmt die Diskussionen um die frühkindliche Bildung auf und unterstreicht die Bedeutung der Förderung durch Kindertagesstätten. Wie schon mit dem Berliner Bildungsprogramm für Kindertagesstätten nimmt Berlin hier eine Vorreiterrolle in der Beschreibung von Bildungsprozessen in Kindertagesstätten ein. Dies muss jedoch auch durch die zur Verfügung gestellten Ressourcen abgesichert werden. Nur dann sind Kindertagesstätten in der Lage, diesen Aufgabenkatalog zu erfüllen. Mit der derzeitigen Stellenausstattung ist dies für die LIGA nicht ausreichend gegeben. Insbesondere die mit den Aufgaben (z.B. Bildungs- / Entwicklungsdokumentation) verbundenen Vor- und Nachbereitungszeiten und die koordinierenden Aufgaben der Leitung sind durch die Personalausstattung z.Z. nicht abgesichert.

Die LIGA fordert daher nachdrücklich im Gesetz zusätzliche Stellenanteile für Vor- und Nachbereitungszeiten und individuelle Förderung vorzusehen. Die LIGA bekräftigt erneut ihre Forderung, die zum Januar 2003 erfolgte Absenkung im Leitungsschlüssel rückgängig zu machen. Diese Forderungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Anforderungen, die sich aus den in §1 KitaFöG benannten Aufgaben und Zielen und den Inhalten der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 ergeben. Die zusätzlichen Stellenanteile werden dringend benötigt, um Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen weiter zu entwickeln.

Bedarfsfeststellung und Flexibilisierung in der Nutzung von Kindertagesstätten

Die in dem Entwurf festgelegten Regelungen zur Bedarfsfeststellung machen deutlich, dass der Fokus stark auf den Bedarf der Eltern, bezogen auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und weniger auf die Bildungsbedarfe und Ansprüche der Kinder gerichtet ist. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass Kinder in Kindertagesstätten sehr flexibel bezogen auf tägliche und wöchentliche Anwesenheiten aufgenommen werden können. So

sollen z.B. bei Eltern, die unterschiedliche Arbeitszeiten haben, monatliche Durchschnittswerte die Grundlage des Bescheides bilden. Dies hätte zu Folge, dass diese Kinder jeweils zu unterschiedlichen Zeiten die Kindertagesstätte besuchen und tageweise ganz vom Besuch ausgeschlossen wären, um die Gesamtzeiten nicht zu überschreiten.

Auch Beginn und Ende der Förderung in der Kindertagesstätte verändert sich mit dem Entwurf entscheidend. Während bislang Kinder, die im laufenden Kitajahr das dritte Lebensjahr vollenden, bereits zum 1.8. in die Einrichtungen aufgenommen werden konnten und dadurch die Möglichkeit eines gemeinsamen Startes einer Gruppe gegeben war, sollen zukünftig die Kinder jeweils mit dem 3. Geburtstag aufgenommen werden. Für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres kann sogar die Situation eintreten, dass sie durch eine veränderte Arbeitssituation der Eltern, eine begonnene Förderung unterbrechen müssen und dann zum 3. Geburtstag wieder aufgenommen werden.

Diese Diskontinuität stört die stabile Gruppenbeziehung für Kinder erheblich und führt zu sich ständig verändernden Bezugsgruppen.

Im täglichen Ablauf werden gemeinschaftliche Aktivitäten in Frage gestellt, wenn aufgrund der durch das Land Berlin gesetzten Rahmenbedingungen jederzeit Kinder und Eltern kommen und gehen.

Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den im §1 des Gesetzesentwurfes genannten Zielen und Aufgaben in der Förderung von Kindern.

Zu starke Schwankungen im System erhöhen daneben deutlich das finanzielle Risiko für die Träger. Durch häufigere innerbetriebliche Versetzungen, die daraus resultieren, dass Erzieherinnen dort eingesetzt werden müssen, wo ausreichender Bedarf bescheinigt wurde, ist außerdem die Kontinuität in der Beziehung zwischen Erzieherinnen und Kindern/Eltern gefährdet.

Die LIGA will weiterhin bedarfsgerechte und flexible Kindertagesstätten betreiben.

Im Interesse stabiler Gruppenbeziehungen und gemeinsamer Lernerfahrungen müssen die Rahmenbedingungen jedoch so ausgestaltet werden, dass für alle Kinder eine tägliche gemeinsame Anwesenheit möglich ist und keine Unterbrechungen in der Förderung durch die Kindertagesstätte entstehen.

Leistungsvereinbarung, Qualitätsvereinbarung, Kitagutscheine

Im Grundsatz begrüßt die LIGA die angestrebte Struktur für die Berliner Kindertagesstätten.

Die konsequente Ausrichtung auf eine kindbezogene Subjektförderung für alle Träger von Kindertagesstätten ist aus Sicht der LIGA ohne Alternative. Kindertagesstätten in freier Trägerschaft werden bereits seit 1999 auf dieser Basis finanziert.

Mit großer Sorge betrachtet die LIGA die in § 28 KitaFöG des Referentenentwurfs festgelegte **Zeitplanung**. In Kenntnis des bisherigen Entwicklungsstandes des dazu benötigten Verfahrens hält sie diese für unrealistisch und nicht praktikabel.

In Hamburg führte die Einführung des Kita-Gutschein-Systems unter hohem Zeitdruck und parallel zu sich mehrfach ändernden politischen Vorgaben dazu, dass letztlich das System gestoppt werden musste und Eltern über mehrere Monate keine Gutscheine erhalten konnten (vgl. Überprüfung des Systems der Kindertagesbetreuung - Endbericht der Lenkungsgruppe FHH vom 26.3.2004).

Die Berliner Kitalandschaft befindet sich derzeit in einem gewaltigen Umstrukturierungsprozess (Übertragung in freie Trägerschaft, Ausgliederung der bezirklichen Einrichtungen, Veränderungen in der Betreuung von Grundschulkindern). Die Einführung eines nicht ausgereiften Finanzierungssystems würde zu unnötigen Problemen führen. Eine mittelfristige Planung und ausreichende Erprobung ist aus Sicht der LIGA unerlässlich.

Außerdem bekräftigt die LIGA, dass sie die Umstellung der Finanzierung ohne gleichzeitige Anpassung der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung für nicht möglich hält.

Von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren der neuen Finanzierungsstruktur ist die **auskömmliche Budgetbildung** durch das Land Berlin. In Hamburg wurde, auch nach dreijähriger Erfahrung mit der Kita-Card, von einer bezirklichen Budgetbildung abgesehen, da es nicht möglich war, eine fachgerechte Aufstellung über die Bezirke zu erreichen. Neben den Kinderzahlen sind hierbei auch die in den Sozialräumen zum Teil sehr unterschiedlichen Leistungsarten sowie soziale Indikatoren zu berücksichtigen (auch Elternbeiträge sind je nach Stadtteil sehr unterschiedlich und haben direkte Auswirkung auf den Budgetbedarf). Wenn Berlin die Finanzierung über bezirkliche Budgets regeln möchte, müssen hierzu sehr klare Festlegungen erfolgen. Nur so ist es den Bezirken möglich, die Bedarfe und Ansprüche nach diesem Gesetz für jedes Kind zu erfüllen. Ob dies gelingt, hängt auch von den Grundlagen des IT-Verfahrens ab.

Die im Zusammenhang mit der Bescheiderteilung geplante **Festsetzung der Kostenbeteiligung** der Eltern durch die Jugendämter lehnt die LIGA ab. Für die Eltern müssen Kita/Träger Ansprechpartner für alle die Tagesbetreuung betreffenden Probleme bleiben können.

Hatten die Eltern nach erfolgter Bedarfsanerkennung bisher einen eindeutigen Partner für alle Aspekte der Kitaförderung ihrer Kinder, so entsteht zukünftig ein für Kommunikationsdefizite, Missverständnisse und Verantwortungslosigkeit anfälliges Dreiecksverhältnis. Der enge Kontakt der Kitas zu den Eltern erleichtert bisher die jährliche Überprüfung der Elterneinkommen. Auf immer wieder auftretende Komplikationen kann unmittelbar von der Kita reagiert werden, die mit den Eltern täglichen Kontakt hat.

Seit vielen Jahren berechnen die freien Träger die Elternbeiträge entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Die Träger sind in der Lage und Willens dies weiterhin zu tun. Bestehende Probleme in der Anwendung des KTKBG treten sowohl bei freien Trägern als auch in den Jugendämtern auf und können nicht als Argument für eine Verlagerung dienen. Sie sind durch eine allgemein verständliche Beratung zur Anwendung des Gesetzes zu minimieren.

Die gelegentlich erwogene Einziehung der Kostenbeteiligung durch die Jugendämter lehnt die LIGA strikt ab. Die Träger würden auf diese Weise die Vertragshoheit im Umgang mit Zahlungsproblemen vollständig verlieren. Eine Entscheidung, die dann im Ausnahmefall dem Kindeswohl einen Vorrang vor finanziellen Trägerinteressen einräumt, wäre dann nicht mehr möglich. Es gehört zum besonderen Profil und Anspruch der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auch solche Kinder vertraglich weiter zu betreuen, deren Eltern vorübergehend nicht oder teilweise nicht ihren Beitrag zur vollen Finanzierung des Kitaplatzes leisten. Im Rahmen der Erbringung von Eigenleistungen muss das für die freie Wohlfahrtspflege möglich sein, damit im Mittelpunkt auch der vertraglichen Beziehung das Wohl des Kindes und sein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung stehen kann.

Für die LIGA ist es darüber hinaus unverständlich, warum diese Aufgabe an das bezirkliche Jugendamt verlagert und dort erneut öffentliche Stellen aufgebaut werden sollen.

zum KitaFöG im Einzelnen:

§ 4

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

§4 (1)

Satz 1 soll verändert werden:

Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch gilt ab dem 1. August auch für Kinder die bis zum 31. Dezember desselben Jahres das dritte Lebensjahr vollenden.

Während bisher der Anspruch auf einen Kindergartenplatz im Kita-Gesetz allgemein formuliert war, soll durch den Entwurf, der durch das SGB VIII zeitlich nicht definierte Anspruch durch das Landesgesetz auf Halbtags begrenzt werden – dies lehnt die LIGA ab.

Auch die Regelung: „Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden.“ fällt in

der Neufassung weg. In der Folge werden noch mehr als bisher jederzeit neue Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen, ein gemeinsamer Start einer Gruppe ist damit nicht mehr gegeben. Die LIGA stellt daneben in Frage, ob damit der Anspruch auf einen Kindergartenplatz (die Kinder müssten jeweils zum 3. Geburtstag einen Platz erhalten können) auch rechtzeitig befriedigt werden kann.

Mit dem Vorschlag der LIGA wären Beginn der Kitaförderung und Schulpflicht synchronisiert, so dass für alle Kinder die Möglichkeit einer Kitaförderung von 3 Jahren gesichert wäre, ein gemeinsamer Gruppenstart für den Großteil der Kinder möglich bleibt und die Aufnahme erfolgen kann, wenn wegen der Einschulung der ältesten Kinder Plätze zur Verfügung stehen.

§4 (3)

folgende Änderung für Satz 1 wird vorgeschlagen:

Bei Arbeitssuche der Eltern besteht regelmäßig ein Bedarf mindestens für eine Halbtagsförderung.

Es ist sicherzustellen, dass wenn Eltern durch die Arbeitssuche einen höheren Betreuungsumfang als Halbtags benötigen, dieser auch anerkannt wird.

Wenn beide Eltern arbeitssuchend sind, begründet dies ebenfalls einen Bedarf.

§4 (4)

folgende Änderung wird vorgeschlagen:

Für Kinder, liegt regelmäßig ein Bedarf mindestens für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

Der LIGA ist unverständlich, warum die sprachliche Integration erst ab dem 2. Lebensjahr als Bedarfsgrund anerkannt wird und stellt in Frage, ob die grundsätzliche Festlegung auf eine Halbtagsförderung fachgerecht ist.

§ 5

Betreuungsumfang

§5 (3)

Die bisherige Regelung des § 4 (3) KitaG ist aus pädagogischen Gründen als angemessen beizubehalten. Unbedingt ist jedoch sicherzustellen, dass für diese Kinder mindestens eine tägliche Anwesenheit von 5 Stunden möglich ist.

Der geplante Durchschnittswert kann pädagogisch zweifelhafte Folgen haben:

Es können Fälle eintreten, die dazu führen, dass die Eltern zweimal in der Woche eine Ganztagsbetreuung (9 Stunden) wahrnehmen und an zwei Tagen in der Woche das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird, damit die Wochenbetreuungszeit von 25 Std. (Halbtagsplatz) nicht überschritten wird. Eine Förderung des Kindes nach den unter §1 beschriebenen Grundsätzen ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Um diese Problematik auszuschließen, wurde bislang der Bedarf immer an dem höchsten benötigten Umfang eines Tages festgemacht.

§ 6

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

§ 6 (2)

Die LIGA lehnt eine besondere Feststellung der Förderungsmöglichkeiten behinderter Kinder durch das Jugendamt ab. Die Behinderung ist durch die Behindertenhilfen festzustellen und der Anspruch auf Förderung dann auch durch Personal zu untersetzen.

Die LIGA hält eine grundsätzliche Befristung für Kinder mit eindeutigen Behinderungsbildern für fachlich unangemessen.

Wenn in Frage gestellt wird, ob die derzeitige Feststellung der Behinderung angemessen erfolgt, muss diese qualifiziert werden. Hier kann ggf. auch festgelegt werden, dass im Zweifel die Behinderung befristet festgestellt wird. Ein System, das behinderte Kinder mit zusätzlicher Förderung und behinderte Kinder ohne zusätzliche Förderung (aber einem Anspruch darauf) vorsieht, muss ausgeschlossen werden.

Mit einer Prüfung durch das Jugendamt, ob zusätzliches Personal nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 zur Verfügung gestellt wird, würde eine Teilung von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung vorgenommen. Die LIGA sieht hierin große praktische und fachliche Probleme:

- Die im Jugendamt zuständigen Mitarbeiter verfügen nicht über die notwendigen fachlichen Qualifikationen.
- Wenn für behinderte Kinder keine zusätzlichen Personalstellen zur Verfügung gestellt werden, muss damit gerechnet werden, dass damit zusätzliche Aufgaben die eine Tageseinrichtung heute für behinderte Kinder übernimmt (z.B. differenzierter Förderplan, Kooperation mit anderen Stellen wie KJA/SPZ, ...) entfallen! Dennoch haben die Kinder aber einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 53, 54 des SGB XII oder § 35a SGB VIII und auf ergänzende pädagogische und therapeutische Angebote in der Tageseinrichtung nach Satz 1 des § 6 (2) – diese müssen sichergestellt werden.
- Wenn der Anspruch auf zusätzliches Personal befristet wird, ist auch hier zu klären wer eine erneute Feststellung durchführt und auf welcher Grundlage.

§ 7

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

§ 7 (2)

Die LIGA schlägt folgende Änderung vor:

Bei Kindern bis zu vollendeten 2. Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auch auf Tagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.

Die Formulierung des Entwurfs suggeriert, dass Tagespflege für Kleinkinder eine bessere Förderung als Kindertagesstätten bedeutet. Die LIGA sieht die Tagespflege als gleichrangiges Angebot und verweist auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, welches durch entsprechende Beratung durch das Jugendamt ermöglicht werden muss.

§ 7 (3)

Die LIGA schlägt die Einfügung eines neuen Satz 2 vor:

Die Einschätzung der bisher fördernden Einrichtung zur Entwicklung des Kindes und zum besonderen Förderungsbedarf ist zu berücksichtigen.

Insbesondere in der Feststellung sozialer und familiärer Problemlagen sollen hier auch Einschätzungen der bisher fördernden Einrichtungen/Tagespflegestellen gehört werden (z.B. beim Wechsel von Krippe zu Kindergarten)

zu Satz 3:

Vorschlag: „Förderung oder“ im 3. Satz streichen

Eine kurzfristige „Förderung“ ist aus Sicht der LIGA mit dem Bildungsanspruch der Kindertagesstätte nicht vereinbar.

§ 7 (6) Nr. 2

§ 7 (6) Nr. 2 ist zu streichen.

Gerade bei Familien mit sozialen Problemlagen können unentschuldigte Fehlzeiten auftreten. Diesen Kindern dann mit dem Verlust des Bescheides zu drohen, steht dem Kindeswohl, dem Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung und Erziehung und dem präventiven Charakter von Kindertagesbetreuung entgegen.

§ 7 (6) Nr. 5

In der Praxis beginnen viele Kinder den Besuch der Kindertagesstätte bereits im Laufe des dritten Lebensjahres, hier muss eine Möglichkeit eine „Kombibescheides“ (z.B. zu Beginn des Kita-Jahres) geschaffen werden, um unnötigen doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

§ 7 (7)

§ 7 (7) – ist zu streichen.

Die hier eingeführte jährliche Überprüfung schafft zusätzlich erheblichen Verwaltungsaufwand und ist aus Sicht der LIGA unnötig. Durch die differenzierten Elternbeiträge entscheiden sich Eltern bei stark veränderten Arbeitszeiten schon jetzt für den kostengünstigeren Platz – es handelt sich insofern um ein sich selbst regulierendes System!

Bei Kindern unter 3 Jahren davon auszugehen, dass sich zeitweise ein kompletter Wegfall des Bedarfes ergeben kann, ist pädagogisch nicht begründbar : Erziehung und Bildung benötigen Kontinuität. Die LIGA verweist hierzu auch auf die Schwachstellenanalyse im Endbericht der Lenkungsgruppe der Freien Hansestadt Hamburg vom 26.3.2004: „Überprüfung des Systems der Kindertagesbetreuung, - *Unterbrechung von Betreuungskontinuitäten*“ [Seite 9]

§ 7 (8)

§ 7 (8) – ist neu zu fassen:

Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt und dem Träger reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs zum Ende des übernächsten Monats beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

Mit Regelung des Entwurfs würden sonst Veränderungen, die in die privatrechtliche Vertragsbeziehung zwischen Trägern und Eltern greifen, ohne Beteiligung der Träger vorgenommen.

In Verbindung mit dem Kündigungsverbot wegen reduzierter Betreuungsumfänge, bedeutet dies ein nicht einschätzbares Risiko für die Träger. Denn eine kurzfristige Anpassung des Personals, wie es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig wäre, ist arbeitsrechtlich nicht möglich.

Hamburg begegnet diesem Problem mit einer mindestens viermonatigen „Nachlaufzeit“ der Kita-Card.

Die LIGA schlägt vor, hier mindestens eine zweimonatige Nachlaufzeit einzuführen. Diese entspricht dann auch der nach § 16 möglichen Kündigungsfrist – ist insofern also auch den Eltern als Vertragspartner des freien Trägers der Jugendhilfe zuzumuten.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

§ 9 (1)

Hier stellt sich die Frage, ob diese Gesetzesnorm sich noch mit der Realität deckt (das Land Berlin bereitet derzeit eine umfassende ÖGD-Reform vor).

§ 9 (2)

Praxisgerechter Vorschlag: Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungszeiten kann die Einrichtung eine ärztliche Untersuchung verlangen.

Eine Untersuchung nach jeder Abwesenheit wird in der Praxis von Eltern häufig als unnötige Schikane empfunden.

§ 9 (4)

Die bisherige Regelung wird von der LIGA als praktikabel und ausreichend Schutz bietende Regelung angesehen. Wir bitten zu prüfen, ob ein vollständiges Rauchverbot zu ungewünschten Effekten (wie sie aus dem Schulbereich bekannt wurden) führt. In jedem Fall ist jedoch die bisherige Formulierung, dass in Anwesenheit von Kindern nicht geraucht werden darf, wieder aufzunehmen.

§ 10

Anforderung an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

§ 10 (7) letzter Satz – ist zu streichen

Aus Sicht der LIGA ist es die Aufgabe des Trägers sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer die Fortbildungen des Trägers wahrnehmen (z.B. durch den Arbeitsvertrag). Somit kann der letzte Satz im Gesetz entfallen.

§ 10 (8)

Die LIGA regt an, den § 10 (8) um die Sätze 3 und 4 zu kürzen und ggf. nähere inhaltliche Anforderungen an die Konzeption im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 festzulegen.

Die im Entwurf getroffenen Aussagen zu den Inhalten von Konzeptionen sind insbesondere im Satz 3 eher verwirrend als aussagekräftig. Die Zahl der erlaubten Plätze bedeutet keine Aussage über die in der Regel betreuten Kinder und die Öffnungszeiten werden sich mit dem angestrebten sehr flexiblen Bescheidverfahren dynamisch entwickeln, insofern macht eine Festlegung in der Konzeption wenig Sinn.

§ 11

Personalausstattung

§ 11 (1)

Die LIGA fordert als letzten Satz anzufügen: „Zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind entsprechend der Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 in der Rechtsverordnung vorzusehen.“

Um sicher zu stellen, dass die Anforderungen des §1 und des Bildungsprogramms in der Praxis erfüllt werden können, bedarf es dringend der Berücksichtigung von zusätzlichen Vor- und Nachbereitungszeiten, einschließlich der notwendigen Zeit für eine umfassende Dokumentation der Bildungsbiographie jedes Kindes. Der Umfang soll sich an den in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffenen Festlegungen orientieren.

§ 11 (3 b)

Vorschlag zur Änderung:

b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache (Rest streichen)

Die bisherige Formulierung widerspricht dem Prinzip der individuellen Sprachförderung und der kindbezogenen Finanzierung nach § 23.

§ 13

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Fraglich ist für die LIGA, wie die Beteiligung der Eigenbetriebe sichergestellt werden soll. Nach der Übergangsregelung im § 28 soll die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bereits zum 1.8.2005 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es nach augenblicklichem Stand jedoch noch keine Eigenbetriebe geben. Insgesamt besteht die LIGA jedoch auf der Festlegung nach § 20 wonach die Eigenbetriebe entsprechend der freien Träger finanziert werden. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung also auch für die Eigenbetriebe zu den Finanzierungsbedingungen gehört.

Im Entwurf wird von den „Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe“ gesprochen – diese gibt es nicht. Gemeint waren wohl eher die

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Dachverband der Kinder- und Schülerläden.

§ 14 Elternbeteiligung

§ 14 (2)

Vorschlag zur Klarstellung:

Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu zusätzlichen finanziellen Belastungen nach § 16 Abs. 1 Punkt 3 für die Eltern führen.

§ 14 (3) ab Satz 3 ändern in:

In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung kann ein Elternbeirat gewählt werden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht die Elternvertreter, ein Mitglied wählt.

§ 14 (6) ändern in:

In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern kann ein Kindertagesstättenausschuss gebildet werden. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden, sowie mindestens einem Vertreter des Trägers. Er hat an wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Beratungen mitzuwirken.

Nach dem Entwurf gibt es die Pflicht zu einer Vielzahl von Gremien, deren Aufgaben sich überschneiden. Die Vielzahl der Gremien kann die Beteiligten zeitlich überfordern.

Wenn sich der Elternausschuss aus den gewählten Elternvertretern zusammensetzt, brauchen diese nicht erneut gewählt werden.

§ 16 Betreuungsvertrag

§ 16 (1) Nr. 1

Die LIGA regt Streichung an.

Es ist unklar, was hiermit gemeint ist. Ein allgemeiner Verweis auf das jeweils gültige Kita-Gesetz ist aus Sicht der LIGA selbstverständlich. Sollte hiermit die Festlegung auf den Betreuungsumfang gemeint sein, so spricht dies gegen die mit dem Gesetz gewollte Flexibilisierung.

§ 16 (1) Nr. 2

Änderung zur Klarstellung:

2. die Pflicht einer nach § 26 festzusetzenden und an den Träger zu leistenden Kostenbeteiligung

Nach der Formulierung soll hier die sich mindestens jährlich verändernde Kostenbeteiligung im Vertrag festgeschrieben werden. Dies ist nicht praktikabel.

§ 16 (1) Nr. 4

Änderung in:

4. Aussagen über den möglichen Leistungsumfang, die Dauer der jährlichen Schließzeiten und die Regelungen zur Betreuung während der Schließzeiten.

Aufgrund der gewünschten Flexibilisierung kann eine Öffnungszeit nicht vertraglich gebunden werden – der Träger ist verpflichtet sich bedarfsgerecht zu verhalten.

Die Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten wäre eine neue Aufgabe. Diese muss sich in der Finanzierung nach § 23 niederschlagen. Die LIGA ist zu Gesprächen darüber bereit.

§ 16 (2)

Die LIGA als Änderung schlägt vor:

Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Näheres ist durch die Leistungsvereinbarung nach § 23 zu regeln. (Rest streichen)

Die nach dem Entwurf kurzfristig mögliche Reduzierung des Betreuungsumfangs führt in dem jetzigen Finanzierungssystem zu einem nicht kalkulierbaren finanziellen Risiko für die Einrichtungen. Arbeitsverträge lassen sich nicht in der gleichen Weise flexibilisieren. Insbesondere kleine Einrichtungen können dadurch schnell in Insolvenzgefahr geraten.

Insofern bedarf es hierzu Regelungen in der Finanzierung nach § 23. Im Grundsatz teilt die LIGA die Auffassung, dass Kinder wegen der Reduzierung des Betreuungsumfangs nicht ihren Kitaplatz verlieren dürfen.

Weiterhin wäre zu klären, ob der Träger berechtigt ist die Öffnungszeit zu verkürzen und aus diesem Grund den anderen Eltern zu kündigen.

Darüber hinaus muss als Kündigungsgrund aufgenommen werden, wenn Eltern die vereinbarte (beschiedene) Betreuungszeit regelmäßig überschreiten und die Einrichtung zur über den Vertrag hinausgehenden Betreuung benötigen.

Außerdem muss festgelegt werden, dass die Einrichtungen aus konzeptionellen Gründen Festlegungen über die Halbtagsbetreuung in einem bestimmten Zeitkorridor treffen können. Eine Gruppe von mehreren Halbtagskindern, die eine jeweils 5 stündige Betreuung flexibel innerhalb einer Öffnungszeit von 12 Stunden abrufen, ist mit den augenblicklichen Personalschlüsseln nicht anzubieten.

Teil V

Kindertagespflege

Insgesamt sieht die LIGA die mit dem Entwurf getroffenen Regelungen zur Qualifikation und rechtlichen Absicherung als nicht ausreichend an. Während im Bereich der Kindertagesstätten Festlegungen auf die qualitative Ausgestaltung des Angebots (Bildungsprogramm, Qualitätsentwicklungsvereinbarung) zunehmen, wird für die Tagespflege noch immer sehr wenig an Mindestanforderungen festgelegt. Hier ist Näheres ggf. über eine Rechtsverordnung zu regeln.

§ 18 (4)

Die LIGA schlägt als Änderung vor:

Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt, der Tagespflegeperson, sowie Trägern des Tagespflegeangebotes durch Vertrag geregelt.

Im TAG wird die Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen und durch Tagespflege gleichgestellt. Es erscheint deshalb sinnvoll, Tagespflegestellen auch in der Verantwortung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zu ermöglichen.

§ 19

Planung der Angebote

§ 19 (1)

Während das KitaG die Planung in Abstimmung mit den Trägern von Kindertagesstätten vorsieht, fehlt dieser Hinweis im KitaFöG.

§19 (3)

Einfügung hinter „...freien Jugendhilfe in Anwendung der Grundsätze des § 4 SGB VIII übertragen werden.“

Das Subsidiaritätsprinzip muss sichergestellt werden.

§ 23

Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

§ 23 (1)

Die LIGA fordert Änderung der Sätze 3 und 4 des § 23 (1) in:

Die Finanzierung erfolgt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes über das nach § 7 (9) beschriebene Verfahren. Für die Finanzierung wird ein berlinweites Budget gebildet, welches auch die Finanzierung der Eigenbetriebe und Tagespflegeplätze einbezieht.

Für die LIGA ist bei der Finanzierung entscheidend, dass ein einheitliches Verfahren für das Land Berlin Anwendung findet. Eine individuelle Abrechnung mit verschiedenen Jugendämtern ist bei der großen Anzahl von Fällen (Kindern) in Kindertagesstätten nicht zumutbar. Insgesamt stellt die LIGA in Frage ob die Abrechnung und damit der Aufbau von Strukturen in 12 Jugendämtern eine sinnvolle und effiziente Struktur für die Finanzierung von Kindertagesstätten ist. Bislang wird die Finanzierung der Kindertagesstätten freier Träger von einer relativ kleinen Gruppe in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bearbeitet; bei einer Verlagerung in die Bezirke ist hier mit einem höheren Stellenbedarf zu rechnen.

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, liegt in der Budgetbildung das größte Risiko bei der Umstellung der Finanzierung.

Wenn Berlin die Finanzierung über bezirkliche Budgets regeln möchte, müssen deshalb die Budgets zweckgebunden in die Haushalte der Bezirke eingestellt werden und bezirksübergreifende Ausgleichs möglich sein. Außerdem ist in den Übergangsregelungen vorzusehen, dass in den ersten zwei Jahren nach der Finanzierungsumstellung ein berlinweites Budget gebildet wird. Ohne diesen „Probelauf“ wäre nicht sichergestellt, dass die Budgetbildung der Bezirke auf einer verlässlichen Datenbasis erfolgt.

§ 23 (3) Nr. 2

soll geändert werden in:

2.- der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbunden finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,

Nr. 3 - streichen

Diese Formulierung ist unklar. Die LIGA regt an den Inhalt von Nr. 2 in Nr. 3 zu integrieren und somit zum Bestandteil der Leistungsvereinbarung zu machen.

§ 23 (3) Nr. 4

Änderung in : der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist und die daraus folgenden Verpflichtungen einhält.

Wie und welche Art von Evaluation erfolgt, muss in der Qualitätsvereinbarung festgelegt werden.

§ 23 (4)

zur Klarstellung:

Das Wort „Kapazität“ soll durch „reguläre Platzzahl“ ersetzt werden.

Die Kapazität ist wesentlich auch von der Personalausstattung abhängig, die Klarstellung soll eine Verwechslung mit der erlaubten Platzzahl ausschließen.

§ 23 (5)

Siehe Anmerkung zu § 7 Abs. 6 Nr. 2

§ 24

Betrieblich geförderte Einrichtungen

§ 24 (1)

Das Hauptinteresse von Betrieben ist, dass Kindertagesstätten besondere Leistungen anbieten z.B. besondere Öffnungszeiten – die ohne die zusätzliche Förderung durch den Betrieb nicht möglich wären. Dieser Normalfall einer betrieblich geförderten Einrichtung wird hier nicht ausreichend berücksichtigt. Der § 24 lenkt die Aufmerksamkeit auf das Interesse Berlins zusätzliche Förderung durch Betriebe nicht im Sinne einer Angebotsverbesserung, sondern als Einsparmöglichkeit für das Land Berlin zu nutzen.

§ 25

Förderung von Modellversuchen

Anfügen des Satzes: „... und entstehende zusätzliche Betriebskosten zu übernehmen.“

Bisher sah das Gesetz vor, dass entstehende zusätzliche Kosten das Landesjugendamt übernehmen kann. Eine analoge Regelung ist wieder vorzunehmen.

§ 26

Kostenbeteiligung

Die Kritik an dem Wechsel der Zuständigkeit für die Beitragsberechnung von den Trägern und Jugendämtern haben wir bereits in den Vorbemerkungen dargestellt und werden hierzu im Folgenden bei der Stellungnahme zum TKBG noch Stellung nehmen.

§ 28

Übergangsregelungen

1.

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, hält die LIGA die vorgesehenen Einführungszeitpunkte für unrealistisch.

Um die Umstellung der Finanzierung zu ermöglichen, sind vor allem folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

- die Jugendämter sind nicht mehr selbst Träger von Kindertagesstätten,
- die Leistungsvereinbarung nach § 23 ist geschlossen und somit ist die Anpassung der Finanzierung an die Vorgaben dieses Gesetzes erfolgt,
- das berlinweite IT-Verfahren nach § 7(9) ist stabil eingerichtet und dazu bestehen die benötigten Zugänge für alle Träger.

Nach Einschätzungen der LIGA sind diese Anforderungen frühestens zum 1.1.2007 zu erreichen.

Eine Umstellung der Finanzierung ohne eine Anpassung der Rahmenvereinbarung zur Finanzierung/Leistungssicherstellung hält die LIGA nicht für möglich. Mit dem Gesetz werden den Trägern neue Aufgaben zugeordnet, zu diesen müssen sie im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung auch in die Lage versetzt werden.

2.

In die Übergangsregelung ist neu aufzunehmen:

Für den Fall eines nicht nur vorübergehenden Überangebots sind vorrangig von den Jugendämtern zur Verfügung gestellte Plätze abzubauen. Neue Einrichtungen nach § 19 Absatz 2 und 3 sollen in der Regel an freie Träger der Jugendhilfe übertragen werden.

Solange das System der Kitagutscheine und der zwischen freien Trägern und Eigenbetrieben vergleichbaren Finanzierung und Belegung noch nicht geschaffen ist, muss die besondere Stellung der freien Jugendhilfe nach SGB VIII, wie sie jetzt in der KitaVerfVO gesichert ist, aufrecht erhalten werden.

3.

Dringender Konkretisierungsbedarf besteht aus Sicht der LIGA für den letzten Halbsatz des § 28 (9). Die Träger, die Kooperationen gemeinsam mit Schulen planen, bedürfen dringend klarer Aussagen, welche Anforderungen an die Räume, die bis zum 1.8.2005 errichtet sein müssen, gestellt werden.

zum Artikel II / TKBG

Die vorliegende Änderung stellt in erster Linie eine Anpassung des Gesetzes an die ab 1.8.05 vorgesehene Modularisierung der Horte dar. Es ist zu begrüßen, dass die Zusicherung des Senators, keine weitere Anhebung der Elternbeiträge vorzunehmen, eingelöst wurde. Im Interesse einer baldigen Information der Eltern, von denen sich viele demnächst für die unterschiedlichen Module entscheiden müssen, sollten schon vor der Verabschiedung des Gesetzes vorläufige Beitragstabellen auch für Familien mit mehreren Kindern veröffentlicht werden.

Die zweite bedeutsame Änderung ist die Verlagerung der Berechnung der Kostenbeteiligung auf die Jugendämter. Diese wird zu vielfältigen Problemen führen und wird darum von uns entschieden abgelehnt.

Neben den grundsätzlichen Erwägungen zum Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Trägern, die in den Vorbemerkungen zum KitaFöG dargestellt wurden, sieht die LIGA auch verfahrenstechnische Schwierigkeiten:

Die Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung ist nicht angetastet worden. Gemeinsam mit der seit der Änderung des KTKBG vom Januar 2004 extremen Differenzierung der Einkommensstufen führt dies in der Praxis zu einer hohen Anzahl vorläufiger Beitragsberechnungen und rückwirkender Beitragsänderungen.

Diese hätten in dem System der Gutscheinförderung zur Folge, dass der gesamte Gutschein auch nur vorläufig erteilt werden könnte und im Nachgang die Finanzierung der Plätze in Ihrer Aufteilung der Finanzierungsanteile zwischen Eltern und Land Berlin verändert werden müssten. Dies bedeutet doppelte Bearbeitung der Finanzierungsanteile und ein dauerhaftes Risiko in der Finanzierung der Träger. Zudem hätten die Träger keine Möglichkeit der Beeinflussung der mitunter sehr langen Nachlaufzeit vorläufiger Berechnungen mehr. Gleichwohl tragen sie nach wie vor das volle Risiko einer rückwirkenden Korrektur.

Wenn alternativ die endgültige Beitragsberechnung zur Bedingung des Gutscheins gemacht wird, führt dies zu einer Vielzahl von Fällen, in denen ein Gutschein nicht rechtzeitig erteilt werden kann.

Generell bedauert die LIGA die Beibehaltung der hohen Kostenbeteiligungen und den Wegfall des reduzierten Beitrags im letzten Jahr vor der Schule. Auch wenn mit der Abschaffung der Vorklassen hierfür die unmittelbare Begründung weggefallen ist, wurde ein für alle Eltern sichtbarer Einstieg in eine Beitragsfreiheit der Bildungseinrichtung Kita, wenigstens im letzten Jahr vor Einschulung, verpasst.

Zum TKBG im Einzelnen:

§ 1 Kostenbeteiligung

§ 1 Abs. 2 – Die Regelung zum Verpflegungsanteil aus § 1 (1) des KTKBG ist beizubehalten.

Mit der Ermächtigung in § 1 Abs. 2 ist der Ausstieg des Landes Berlin aus der Subventionierung des Kitaessens vorgezeichnet. Angesichts der aktuellen gesundheitspolitischen Diskussion ist dies nicht nachvollziehbar und der Gesetzgeber sollte hier nicht auf jegliche Mitwirkung verzichten. Bei gänzlicher Freigabe der Essenauswahl in Verhandlungen zwischen Eltern und Kita/Träger droht ein starkes Gefälle der Essenversorgung innerhalb Berlins, sowie durch sehr unterschiedliche Essenbeiträge soziale Entmischung von Einrichtungen.

§ 2 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung

§ 2 Abs. 2

Die Einbeziehung auch ausländischer Einkünfte reagiert auf wiederholte Elternbeschwerden, ist angesichts fehlender Kontrollmöglichkeiten aber wohl nicht viel mehr als ein Appell an die Zahlungsmoral bspw. von Botschaftsangehörigen.

§ 2 Abs.2 + 3

Grundsätzlich schlagen wir vor, die Nachweise/Berechnungen bei glaubhaft gemachten Einkommen zu qualifizieren und auf vorläufige Berechnungen zu verzichten. Gegen betrügerische Glaubhaftmachungen könnte man sich durch einen Absatz, der eine Überprüfung bei der nächsten Kostenberechnung vorsieht, absichern.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Änderung in § 2 Abs. 3 hilfreich. Sie führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und beseitigt den Druck auf Eltern, im Fall einer vorläufigen Berechnung nach dem aktuellen Einkommen ihr Einkommen möglichst niedrig einzuschätzen.

§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung

§ 3 (1)

Die Verlagerung der Kostenbeteiligung auf das Jugendamt ist zu streichen.

Wir verweisen auf die Vorbemerkungen zum KitaFöG und TKBG.

§ 4 Angebote an Schulen

§ 4a Abs.3

Wir empfehlen bei der ergänzenden Betreuung ausschließlich in den Ferien den Abschluss von Jahresverträgen mit Quartalszahlungen.

Die Bestimmungen zur ergänzenden Betreuung ausschließlich in den Ferien müssen noch präzisiert werden. Aus der Anlage 2 zum Gesetz ist eine Zahlung in 3 Raten ablesbar, ohne dass festgelegt wird, wann diese zu zahlen sind und wie dies mit Laufzeit und Kündigungsfristen der abzuschließenden Verträge zusammenhängt. Wir empfehlen hier den Abschluss von Jahresverträgen mit Quartalszahlungen. Dies scheint angesichts der zu zahlenden Beiträge zumutbar.

§ 4a Abs. 1,4 und 5

Das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 Uhr an Schulen in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 SchulG ist von der Kostenbeteiligungspflicht auszunehmen.

Die in § 4a Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit des beitragspflichtigen Betreuungsmoduls von 11.30 bis 13.30 Uhr an Schulen in freier Trägerschaft in der Wartefrist stellt eine Benachteiligung der betroffenen Eltern dar, gegenüber allen anderen Berliner Grundschulkindern, die eine kostenfreie verlässliche Betreuung bis 13.30 Uhr erhalten. Dies ist umso unverständlicher, als diese Eltern in der Regel wegen der fehlenden Kostenerstattung für den Schulbetrieb sowieso schon zusätzliche Lasten tragen müssen.

§ 5 Festsetzung der Kostenbeteiligung

§ 5 (4)

Folgende Stichtagsregelung wird vorgeschlagen: Alle vor dem 20. eines Monats vorgenommenen Änderungen der Kostenbeteiligung aufgrund wechselnder Betreuungsumfänge werden bereits für die gesamte Kostenbeteiligung im laufenden Monat wirksam. Alle Änderungen nach diesem Stichtag wirken sich erst in der Kostenbeteiligung des Folgemonats aus.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur veränderten Kostenbeteiligung innerhalb eines Monats mit tagesgenauer Abrechnung erscheint sehr aufwändig und zum System der Monatsbeiträge nicht kompatibel. Da es sich nicht um die komplette Bezahlung einer Leistung, sondern um einen Beitrag zu den Gesamtkosten handelt, erscheint die vorgeschlagene Stichtagsregelung besser.

Zum Artikel III / Schulgesetz

Die Änderungen des Schulgesetzes setzen die Neuordnung in der Betreuung von Grundschulkindern um. Diese werden im Grundsatz durch die LIGA unterstützt und durch die Kooperation mit Schulen in der Betreuung von Grundschulkindern mitgetragen. Kritisch betrachtet die LIGA, dass mit dieser Verlagerung das durch das Jugendhilferecht zugesicherte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unnötig eingeschränkt wird. Die LIGA erwartet, dass dies über eine Erweiterung der Möglichkeiten bei der Schulwahl korrigiert wird.

Die LIGA begrüßt die Ausweitung der Beteiligungsrechte der Schulkonferenz bezogen auf die Ausgestaltung der Ganztagsangebote und die Beteiligung der pädagogischen MitarbeiterInnen in der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz.

Die Grundaussage, durch die Strukturänderung keine Verschlechterung für Hortkinder zu vollziehen, sieht die LIGA nicht in allen Punkten gegeben. Während im Kita-Gesetz Grundstandards wie z.B. Personalschlüssel, Raumstandards auch für Schulkinder festgeschrieben waren, sind diese im Schulgesetzentwurf nicht mehr enthalten. Der Referentenentwurf sieht hierfür allein Rechtsverordnungen vor.

Die LIGA weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass sie die im Vorfeld der Schul-Rahmenvereinbarung bereits festgelegte Absenkung des Personalzuschlags für behinderte Kinder für fachlich falsch hält und fordert Korrektur.

Unverständlich ist für die LIGA, dass in den Rechtsverordnungen nach § 19 Abs.7 zwar Regelungen über die organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen in den Betreuungsangeboten von freien Träger vorgesehen sind, jedoch nicht für die Betreuungsangebote der öffentlichen Schule.

zum SchulG im Einzelnen:

§ 19

Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

§ 19 (6) und § 19 (7) Punkt 2

Da keine Verschlechterung der gegenwärtigen Betreuungssituation gewollt ist, ***muss der § 19 (6) Satz 1 gefasst werden: „Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn ein Bedarf entsprechend § 4 (2) des Kindertagesförderungsgesetzes für ... besteht.***

§ 19 (6) Satz 2 ist zu streichen.

§ 19 (7) Punkt 2 ist zu streichen und die Verfahren nach § 19 (7) Punkt 1 auf diese Kinder anzuwenden.

Das KitaG sah eine Betreuung von Kindern in der Grundschule vor und schloss somit immer auch die Kinder der Klassenstufen 5 und 6 mit ein. Über die KitaVerfVO wurde lediglich festgelegt, dass für diese eine jährliche Bedarfsprüfung durchgeführt werden muss. Mit dem Gesetzentwurf soll jetzt die Betreuung von Kindern dieser Klassenstufen, die durch das veränderte Einschulungsalter bis zu einem 1/2 Jahr jünger sein können, als Sondertatbestand (§ 19 Abs. 6, Satz 1 und 2) und über eine eigene Rechtsverordnung (§ 19 Abs. 7, Punkt 2) geregelt werden.

§ 19 (7) Nr. 7

In dieser Rechtsverordnung sollte nach Auffassung der LIGA neben der Möglichkeit der Zuweisung auch der Rahmen für eine Wahl der Schule durch die Eltern geregelt werden.

§ 101

Finanzierung

§ 101 (4) Satz 2 muss heißen: „Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der....“

Die im Referentenentwurf gefasste Formulierung würde bedeuten, dass die für die ergänzende Betreuung an Schulen in der Wartefrist nur die Personalkosten finanziert würden. Dies wäre eine deutliche Verschlechterung der jetzigen Situation und erscheint vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Gespräche als redaktionelles Versehen.

Berlin, den 28.02.05